



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Richtlinien der Hochschule Ruhr West**

für die Vergabe von Räumen  
und veranstaltungsbezogenen  
Einrichtungen an Dritte

sowie

für die Erhebung  
von Nutzungs-  
entgelten vom  
24.10.2022

Laufende Nummer 20/2022

**Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

**Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr**

Richtlinien für die Vergabe von Räumen und veranstaltungsbezogenen Einrichtungen an Dritte sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten vom 24.10.2022

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
§ 1 Allgemeines zur Nutzungsüberlassung.....	4
§ 2 Veranstaltungsarten und Nutzungsentgelte.....	5
§ 3 Verfahren bei Anfragen .....	6
§ 4 Änderungen und Widerruf .....	7
§ 5 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1: Überlassungsvertrag nebst Hausordnung [ <i>Teil des Beschlusses nicht zur Veröffentlichung</i> ] .....	8
Anlage 2: Bedingungen Nutzungsüberlassung nebst Hausordnung [ <i>Teil des Beschlusses nicht zur Veröffentlichung</i> ] .....	8

## **Präambel**

Die Hochschule Ruhr West versteht sich als Institution der Vielfalt, Offenheit und der Toleranz. Aufgabe der Hochschule Ruhr West ist die Ausbildung von Studierenden. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr.

Zugleich ist die Hochschule Ruhr West ein Arbeitsort für unterschiedliche Statusgruppen in Lehre, Administration, Organisation und Technik. Die Hochschule Ruhr West steht im Austausch und Kontakt mit Studierenden, Fachpublikum, Dienstleistern, Besuchern und sonstigen Dritten. Ihr Ziel ist es, gemeinsam einen spezifischen Beitrag zur nachhaltigen technologischen Entwicklung in der Region zu leisten. Dazu werden die Möglichkeiten von Kooperationspartnern zusammengeführt. Dabei ist sie von politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität geprägt.

Mit dieser Richtlinie soll Transparenz geschaffen werden, ob, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen darüber hinaus Dritte die Räumlichkeiten der Hochschule nutzen können.

### **§ 1**

#### **Allgemeines zur Nutzungsüberlassung**

- (1) Gebäude, Räumlichkeiten und Freiflächen der Hochschule Ruhr West sind Vermögensgegenstände des Landes Nordrhein-Westfalen, welche zurzeit im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes NRW (BLB NRW) stehen. Sie dienen den in § 3 Hochschulgesetz (HG) festgelegten Zwecken. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule Ruhr West dienen, haben daher stets Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung. Die Hochschule ist mithin nicht bestrebt, Dritten regelmäßig Räumlichkeiten für deren Zwecke zu überlassen. Eine Nutzungsüberlassung hat insoweit Ausnahmecharakter.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung an Externe, insbesondere Kooperationspartnerinnen und -partner sowie an Hochschulmitglieder und Hochschulgruppen sowie anerkannte gemeinnützige Organisationen ist möglich, soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Betriebes in der Hochschule sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Hochschule Ruhr West vereinbar ist.
- (3) Als Ausfluss dessen sowie der politischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität werden Räume und Räumlichkeiten sowie auch Freiflächen Dritten für
  - Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Untergliederungen sowie solche, die als politisch motivierte Versammlung zu qualifizieren sind,
  - Gewerkschaftsveranstaltungen,
  - religiös motivierte Veranstaltungen,
  - Veranstaltungen, die der Verbreitung weltanschaulicher Themen dienen,
  - kommerzielle Veranstaltungen,
  - betriebsinterne Veranstaltungen von Externen ohne Bezug zur Hochschule Ruhr West sowie
  - private Feiernim Hochschulbereich (Gebäude und Außengelände) grundsätzlich nicht überlassen.
- (4) Die Überlassung von Räumen an Externe ist grundsätzlich nur in der Rahmenarbeitszeit der Hochschule (Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr) möglich.

- (5) Seitens der Hochschule wird kein Catering gestellt oder organisiert.
- (6) Im Zuge der in der Präambel genannten Zielsetzung unterhält die Hochschule Kooperationen mit anderen Hochschulen, Organisationen und Unternehmen, mit denen sie weitere gemeinsame Ziele verfolgt. Diese gelten als Kooperationspartner im Sinne dieser Richtlinie. Darüber hinaus sind Kooperationspartner im Sinne der Richtlinie neben dem AStA als Organ der Studierendenschaft, das Studierendenwerk sowie Kritische Infrastrukturen.
- (7) Ein abgestimmter Aufenthalt Externer, die sich anlässlich einer Besprechung oder Besichtigung mit Hochschulangehörigen in den Räumlichkeiten für Vor-/Nachbesprechungen aufhalten, fällt nicht unter diese Richtlinie.

## § 2

### Veranstaltungsarten und Nutzungsentgelte

- (1) Die Entgeltspflicht für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Hochschule Ruhr West richtet sich nach der Art der Veranstaltung.
  - 1. Bei Veranstaltungen
    - a) der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 3 HG),
    - b) der Studierendenschaft und studentischer Vereinigungen bzw. Hochschulgruppen, soweit dabei die Betätigung im inneren Zusammenhang mit der Hochschule steht,
    - c) die der Weiterbildung der Hochschulmitglieder dienen (§ 3 HG) oder
    - d) mit im öffentlichen Interesse liegenden Inhalten wie beispielsweise der Einrichtung von Wahllokalen, der Ermöglichung von Blutspenden oder der Einrichtung von Impf-/Testzentren,

für die keine Einkünfte bzw. Einnahmen (z. B. Teilnehmergebühren o. ä.) erzielt werden, entfällt das Nutzungsentgelt.
  - 2. Für Veranstaltungen nach Buchstabe a), für die Einkünfte erzielt werden, sowie für Veranstaltungen im Sinne des § 62 HG, wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben.
  - 3. Bei Veranstaltungen von Hochschulmitgliedern, die im Rahmen genehmigter/angezeigter Nebentätigkeiten durchgeführt werden, richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschulneben tätigkeitsverordnung.
- (2) Für sonstige Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses basiert auf marktüblichen Vergleichswerten.

### § 3

#### Verfahren bei Anfragen

- (1) Ein Anspruch auf Nutzung von Räumlichkeiten besteht nicht. Die Vergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Veranstalter zur Abdeckung möglicher Schäden und zu erwartender Personal- und Sachkosten (Nutzungsentschädigung sowie Bewirtschaftungskosten) eine andere angemessene Sicherheitsleistung vorab erbringt. Im Hinblick auf konkrete Gefahren kann die Vergabe auch unter besonderen Auflagen erfolgen.
- (2) Anfragen Dritter auf Überlassung von Räumen und Flächen im Sinne dieser Richtlinie müssen schriftlich, i. d. R. spätestens einen Monat vor dem geplanten Veranstaltungstermin, bei der Hochschule Ruhr West, Referat Hochschulmarketing & Kommunikation [Veranstaltungsmanagement], Duisburger Str. 100, 45479 Mülheim an der Ruhr, eingereicht werden. Ein per elektronischer Post (E-Mail) eingegangener Antrag gilt als schriftliche Anfrage.
- (3) Die Anfrage auf Überlassung von Räumen und Geräten muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift oder Dienstadresse der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Veranstalterin/des Veranstalters sowie den persönlich Verantwortlichen mit dessen Telefonnummer,
  - Angabe, ob und in welchem Umfang neben den Teilnehmenden Dritte an der Durchführung beteiligt sind,
  - bei Veranstaltungen das Thema der Veranstaltung/eine inhaltliche Kurzdarstellung/Programmheft,
  - den genauen Termin, die Uhrzeit und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit,
  - den Kreis der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
  - die Benennung der organisatorischen Leitung,
  - Nachweise über die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorgaben, insbesondere das Gesundheitszeugnis bei der Ausgabe von Lebensmitteln u. ä.
- (4) Nach Eingang der Anfrage wird dieser im Referat auf seine Vollständigkeit sowie im Hinblick darauf geprüft, ob einer der Ausschlussgründe nach § 1 Absatz 3 vorliegt sowie ob aus dem Hochschulkalender vorrangige interne Veranstaltungen der Hochschulmitglieder der angefragten Nutzungsüberlassung entgegenstehen.
- (5) Das Veranstaltungsmanagement spricht auf Grundlage der Prüfung eine Empfehlung für eine Entscheidung der Kanzlerin/des Kanzlers aus. Über die Ermöglichung/Ablehnung der Nutzungsüberlassung entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler der Hochschule Ruhr West.
- (6) Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der in einem schriftlichen Vertrag aufgeführten Bedingungen (Anlage 1). Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt diese zu den in Anlage 2 enthaltenen Bedingungen, deren Anerkennung durch Unterschrift anerkannt werden.

**§ 4**  
**Änderungen und Widerruf**

- (1) Eine zunächst ermöglichte Nutzungsüberlassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Hochschule das Festhalten an der Nutzungsüberlassung nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn
  1. sich herausstellt, dass die geplante Veranstaltung nicht mit den Aufgaben der Hochschule Ruhr West vereinbar ist oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (s. § 1 Abs. 2 und 3),
  2. die Hochschule Kenntnis erlangt, dass der Antrag unrichtige Angaben enthält und dieser bei Vorliegen des neuen Sachverhalts abgelehnt worden wäre,
  3. die Hochschulverwaltung bestreikt wird oder
  4. die Flächen aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht nutzbar sind (höhere Gewalt, technische Defekte).
- (2) Eine bereits positiv beschiedene Nutzungsüberlassung kann ebenfalls mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ein Eigenbedarf seitens der Hochschule entsteht.
- (3) Macht die Hochschule von dem Recht zum Widerruf Gebrauch, so behält sie in den Fällen 1. - 2. den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts, muss sich jedoch ersparte Aufwendung anrechnen lassen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 26.09.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

- Anlage 1: Überlassungsvertrag nebst Hausordnung *[Teil des Beschlusses nicht zur Veröffentlichung]*
- Anlage 2: Bedingungen Nutzungsüberlassung nebst Hausordnung *[Teil des Beschlusses nicht zur Veröffentlichung]*